

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Neu-vermehrter Politischer Nach-Tisch

kürtzlich vorstellende alle florirende Reiche und Republicven dieser Zeit ;
Vormals in CCL. Fragen verfasset/ Anietzo aber Mit 224. neuen Fragen und
Anmerckungen/ laut der ** vermehret und verbessert. Auch ist der
Curiöse Anhang continuiret ...

Curiöser Anhang - Worinnen enthalten Eine kurtze Beschreibung aller
Päbste/ Kayser/ Könige und Chur-Fürsten ...Von Anfang ihrer Regierung/
biß auf dieses 1698ste Jahr ... ; In vielen verbessert/ und mit den Königen
oder Groß-Moguln in Indien ... und Hertzogen zu Venedig vermehret

Scharschmidt, Karl

Dresden, 1698

Allgemeiner Vor-Bericht. Was bedeutet das Wörtlein Staat?

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5586

Allgemeiner
Vorbericht.
 Was bedeutet das Wörtlein
Staat?

Die Frankosen/Italiäner
 und Spanier verstehen
 durch dieses Wörtlein ei-
 nen Zustand/Beschaffen-
 heit / Ampt / Würde /
 Stand / Herrschafft / Land oder Kö-
 nigreich / *ic.* Welche letztere Bedeu-
 tung bey uns Teutschen / wann wir
 sagen: Der Französische oder Hol-
 ländische Staat / *ic.* gar gemein ist.

* *

Das Wort Staat wird in unter-
 schiedlichem Verstande gebraucht; *i.*
 Bedeutet es eine politische Verfas-
 sung eines Reichs oder Republicque
 zwischen denen Regenten und Un-
 terthanen / worauf dieselbe fundi-
 ret /

ret/ was deren Macht und Scopus
 oder Staats = Ziel sey. 2. Bedeutet
 solches den gegenwärtigen Zustand
 eines Reichs oder Herrschafft / wel-
 cher Gestalt nemlich derselbe voriko
 beschaffen und eingerichtet sey. 3.
 Wird dieses Wort heutiges Tages
 bey der Staats = süchtigen Welt
 ziemlich mißbraucht / auch gar auff
 die Weiber und gemeinen Leute ex-
 tendiret; Wie man denn zu sagen
 pfleget: Eine Staats = Frau / eine
 Staats = Dame / ꝛc. Ja / wann eine
 Privat = Person / welche vor andern
 begütert ist / und sich in Carossen/
 Kleidung / Dienern und andern un-
 geziemenden Pracht hervor thut / so
 heist es insgemein: Er führet oder
 machet einen grossen Staat von sich:
 gleich als wenn der Staat und
 Staats = Mantel vor einen jeden
 Phantasten gehörete / welchen doch
 seine Profession und Zustand viel-
 mehr

mehr
 hat.

Wa

Ei

ricus

wann

fange

gang

für

darin

Zeiten

Rege

Bern

then/

phus

taten

es hei

breit

Flüsse

tem,

mit

mehr in eine andere Classe gesetzt hat.

Was ist ein Staatsmann/und was gehöret demselben zu wissen.

Ein solcher muß 1. ein guter Historicus seyn / der da wisse: Wie und wann eine ieder Republic habe angefangen/ wie ihre Aufnahme oder Abgang gerathen seye/ und was sonst für merckwürdige Aenderungen darinnen zu Krieges- und Friedenszeiten vorgegangen seyn / item der Regenten Geschlecht-Register und Verwandnissen. Zum 2. ist von nöthen/ daß er ein ziemlicher Geographus sey/ und wisse/ welchem Potentaten diß oder jenes Land zustehet/ wie es heiße/ wo es liege / wie lang und breit es sey / was es für Gränzen/ Flüsse/ Bestungen und Pässe habe; Item, was es für eine Beschaffenheit mit desselben Fruchtbarkeit / Ein-

kommen/ Bergwerck und dergleichen habe. Für das 3. muß er in den Regierungs- Sachen / und im Staats- Wesen wohl berichtet seyn. Nämlich und zum 1. Wie einer jeden Republic Land und Reich regieret werde/ wer der Regent sey/ ob er absolut und eigen-gewaltig/ oder von den Ständen dependire; wer seine hohen Ministri und Staats-Beampten / und welches in einer jeden Policen die Reichs-Fundamental-Gesetze seyn. 2. Was für eine Religion in jedem Lande üblich sey. 3. Wie reich eine Herrschafft an Einkommen/ und wie mächtig an Völkern und Bestungen. 4. Was für Bündnissen oder Feindschafften unter den Potentaten vorgehen. 5. Was ein ieder Staat für Prætensiones oder Streitigkeiten mit den benachbarten Fürsten habe. 6. Rationem Status, worauff ein Herr sein Interesse setzt/ und was er sonst für

für ge
gieru
wohl
nehm
licen
ses u
der
Staa
W

Zu
seynd
Erste
lange
selbste
in der
ten/S
lewert
schi
Land
rung
selber
gen P

für gemeine Vortheil in seiner Regierung brauche. 7. Stehet ihm gar wohl an/wann er weiß/was die vornehmsten Politici von ieglicher Politicen halten und urtheilen. Wer dieses und dergleichen mehr verstehet/der kan sich mit Wahrheit einen Staatisten nennen.

Woher kan einer dieses alles erlernen?

Zu der Staats - Wissenschaft seynd vornehmlich zwey Wege. Der Erste ist die Erfahrung / welche erlanget wird / wann einer entweder selbst bey der Regierung sitzt / oder in derselbigen eines Raths / Gesandten / Secretarii und dergleichen Stelle vertritt: oder aber hat in unterschiedlichen Reisen eines oder andern Landes und Königreichs Regierung Macht / Sitten / Vermögen /c. selber gesehen / oder von verständigen Politicis deswegen Informa-

tion und Nachricht bekommen. Der
 2. Weg darzu ist / wann man schrift-
 liche oder mündliche Correspondenz
 und Communicationes darüber
 erhält / oder sonst Politische Auto-
 res, gedruckte und ungedruckte / da-
 von liest. Dieser letztere Weg dienet
 oft mehr zu der Staats - Wissen-
 schafft / als wann einer viel tausend
 Gulden auf den Reisen / und in den
 größten Höfen verthan hätte. Wie
 dann Alphonsus, König in Arrago-
 nien / zu sagen pflegte : Er habe aus
 den Büchern besser kriegen gelernet /
 als durch die Übung und Gebrauch
 der Waffen.

* * *

Vornehmlich muß auch ein Staats-
 Mann die Scriptorum civiles wohl
 gelesen / und bewährte Regeln und
 Axiomata daraus gezogen haben ;
 Denn eben diese seyn die politische
 Richt-Schnur / wornach er in vor-
 fallen

Der
 iſt
 enz
 über
 ato-
 da
 enet
 ſen-
 ſend
 den
 Wie
 igo-
 aus
 net/
 uch
 its-
 wohl
 and
 en;
 ſche
 or-
 en

fallenden Staats = Handeln ſeine
 Conſilia abfaſſen und vollziehen
 muß; Und ob gleich die Regeln we-
 gen der Zeit/veränderlichen Umſtän-
 de und vielen andern aus denen Sa-
 chen herrührenden Zufällen ihre
 Exceptiones faſt allenthalben ha-
 ben/ſo bleiben ſie dennoch das Funda-
 ment und Meß-Schnure/ welche a-
 ber ein kluger Staats-Mann nicht
 ſo gleich hin/ ſondern vorſichtig und
 mit bedächtlicher Unterſcheidung de-
 rer ungleichen Umſtände ziehen/ und
 die vorfallende Staats = Affairen
 darnach appliciren muß: Widrigen
 Falls aber wird er groſſe Solecci-
 ſmos begehen/wenn er ſeine gefaſſete
 Staats = Regeln nur allenthalben
 und gleich durch practiciren wolte.

In dieſem Stücke aber ſtecket die
 größte Kunſt und Schwürigkeit ei-
 nes Staats = Mannes / weiln zum
 öfftern die Welt = Handel mit ſo vie-

len weit-aussehenden Umständen
 verwickelt / und durch arglistige In-
 trigven mit Fleiß verdunckelt seyn/
 dß man zuweilen die eigentliche Be-
 schaffenheit und Wesen der Sachen
 vor dem Umschlag kaum erkennen/
 und das Licht von der Finsterniß ab-
 sondern kan. Dannenhero geschichts/
 daß auch die klügsten Staats-Leute
 in solchen Fällen wohl verstoffen und
 verführet werden.

* *

Welches seynd^{*} dann die Scri-
 ptores Civiles, und unter an-
 dern die besten?

Diese werden von andern also ge-
 neñet/weilen sie mit einer besondern
 Manier und Judicio Politico von
 denen Sachen geschrieben/ und ihre
 Historische Beschreibungen mit un-
 terschiedlichen nachdencklichen und
 practicabeln StaatsReguln gleich-
 sam gewürzet und illustriret haben/
 welche

welche einem capablen Leser den Verstand besser erleuchten und schärfen / auch dessen Gemüths-Augen um so viel mehr belustigen / als diejenigen / welche nur schlechter Dinges in ihren historischen Erzählungen verbleiben.

* * *

Seyn denn nicht etliche zu be-
nahmen von solchen Scriptoribus?

Unter denen Alten seyn vornehmlich zu recommendiren der Thucydides, Polybius, Tacitus u. a. Aus denen neuen aber der kluge Cominæus, Gvicciardinus, Grammondus, Gruterus, Förstnerus, Bœcler, Boxhornius in seinen Disquisitionibus Politicis, worinn ein junger Mensch / welcher seine Studia nach diesem Zweck einrichten will / eine gute Anleitung zur Staats-Praxis finden / und keinen geringen Nutzen daraus schöpfen wird. Denn eben

Dieser Auctor hat diejenigen Staats-
 Affairen, nebst beygefügtten rationi-
 bus & conclusionibus Politicis, be-
 schrieben/in gewisse Casus und Quæ-
 stiones gebracht / welche dazumahl
 von denen Staaten der vereinigten
 Niederlande seyn auff's Tapet ge-
 bracht und erörtert worden / als e-
 ben dieser Staat anffgerichtet / und
 unter so schweren Anfeindungen/
 grausamen Kriegen mit Spanien/
 auch andern gefährlichen Troublen
 und Intriguen, in seiner Freyheit/
 und Souverainität bevestiget wer-
 den musste. Woraus leicht zu ermef-
 sen/was bey angestellten Sachen vor
 verwirrete und schwere Staats-
 Affairen und Casus müssen vorge-
 fallen seyn/deren kluge und heylsame
 Erörterungen auch dem aller-
 practicabelsten Staats = Mann den
 Kopff wohl haben warm und per-
 plex machen können.

Soll

*
* *
Soll und muß denn ein junger
Mensch/welcher sich auf die Staats-
Wissenschaft leget/diese obbenannten
Auctores bald lesen?

Dieses ist meine Meynung gar
nicht: Denn ich habe observiret/ daß
wohl die practicabelsten Staats-
Männer / welche schon längst in ho-
hen Verrichtungen gebraucht wor-
den / auff Reisen diese Bücher noch
bey sich geführet/und darinnen stu-
dieret haben. Der Welt-berühmte
und Staats-erfahrne Känser / Ca-
rolus V. hat bis in sein Alter den
Thucydidem und Cominæum ge-
lesen/und was draus gelernet. Dan-
nenhero muß ein junger Mensch nicht
alsobald von dar anfangen / und u-
ber solche Bücher fallen/als ob er ge-
schwinde ein Staats-Mann daraus
werden wolte: sondern er muß zu-
vorhero einige Jahre auff Acade-

mien zugebracht/ und sich in denen
 Universal-Principiis wohl fundi-
 ret/ auch bereits ein ziemliches Judi-
 cium, so wohl in Politicis, als Histo-
 ricis, haben: Alsdenn kan er solche
 Bücher mit Nutzen lesen. Nicht wie
 jener ventuose Studente / welcher
 einmahl dergleichen Collegium mit
 besuchen wolte/ und alsobald anhiel-
 te / daß man doch die Staats-Strei-
 che zugleich mit einbringen möchte/
 da doch der arme Stumper die Ge-
 neral-Rudimenta nicht einmahl ge-
 lernet hatte; Dergleichen verblende-
 te Phantasten findet man viel auff
 Academien, welche bald in ersten
 Jahren einen grossen Staats-Mini-
 ster und Rath eingeschluckt haben/
 ob gleich mit der Zeit eine grosse Miß-
 geburth daraus wird. Wer klug
 und weise ist / der mercke
 drauff!

Was

Wi
 hi

Spr
 Ged
 woh
 zu C
 Con
 Hift
 cam
 men
 und
 Euro
 hen.
 Desje
 wori
 ne F
 cket/
 übric
 finde

* * *

Wie soll denn ein junger Mensch
hierinnen procediren / damit
er nicht verstoffe?

Zum 1. muß er der lateinischen
Sprache kundig seyn. 2. Muß er sein
Gedächtniß in den Chronologicis
wohl exerciren und schärffen / wor-
zu Chronologia Boxhornii cum
Continuatione sehr dienlich. 3. Die
Historiam Universalem und Politi-
cam generalem vor die Hand neh-
men. 4. Historiam Particularem,
und diejenigen Auctores, so de statu
Europæ geschrieben / fleißig durchge-
hen. 5. Die Jura publica, sonderlich
desjenigen Reichs oder Republicque,
worinnen er einmahl zu leben und ei-
ne Function zu überkommen geden-
cket / sich wohl bekant machen. Das
übrige wird sich denn hernach alles
finden.

Wie werden die höchsten Staaten oder Regierungen genennet?

Diese seynd entweder ein Käyserthum / oder Königreich / oder Herzog- und Fürstenthum / oder freye Republic.

Was ist ein Käyserthum?

Ein Käyserthum ist eigentlch das / welches etliche Königreiche entweder bereits / oder vor diesem unter sich gehabt; Also / daß ein Käyser heut zu Tage derjenige ist / welcher entweder würcklich über Könige herrschet / oder doch vor Zeiten Könige unter seinem Gebiet gehabt hat / und noch heute zu Tage Könige creiren kan. Dergleichen seynd heut zu Tag in der ganken Welt neune. Das Erste und vornehmste ist das Römisch-Teutsche Käyserthum. 2. Ist das Türckische oder Ottomannische. 3. Das Moscowitische / sonst ein

ein
Das
han
Das
groß
Tari
sche

Wa
schen
fen
E

W
trao
Wal
ben
Voll
dens
der
Es
Des

ein Groß-Herzogthum genannt. 4. Das Persische. 5. Des Priester Johannis / oder das Abyssinische. 6. Das zu Fez-Marocco. 7. Ist des grossen Moguls in Indien. 8. Das Tartarische. Das 9. ist das Japanische Kaiserthum.

* *

Warum haben ^{*}sonst die Türckischen Kaiser zu Constantinopel diesen Brauch / daß sie unsere Römische nur Teutsche Kaiser zu tituliren pflegen ?

Als Anno 1666. der Kaiserliche Extraordinair-Ambassadeur, Graff Walter von Leslie / zu Adrianopel bey dem Groß-Sultan / wegen Vollstreckung des geschlossenen Friedens / Audienz hatte / antwortete der Türckische Kaiser unter andern: Es wäre ihm seines Freundes / Des teutschen Kaisers / Gruß höchst-

höchst angenehm/u. s. w. Die Ursache
 aber dessen ist sonder Zweifel diese:
 Weil das alte Rom der Pabst: das
 neue aber vom Kayser Constantino
 so betittelte Rom/nemlich Constan-
 tinopel/ der Türcke im Besitz hat:
 Dannenhero dieser hochtrabende
 Barbar keinem andern den Titul ei-
 nes Römischen Kayfers bishero ge-
 ben und gönnen wollen.

* *

Soll man ^{*}Persien/ Moscau/
 Abyssina/ Marocco unter die Kay-
 serthume / und dero Regenten unter
 die Kayser rechnen?

Der Auctor thut zwar solches in
 diesem seinem Vorbericht. Alleine/
 wann man die Observanz und den
 Stylum Curiaë, so wohl an dem Rö-
 misch=Teutschen/als Türckisch=Kay-
 serlichen / wie auch an dem Pabstli-
 chen un̄ andern Europäischen Höfen
 betrachtet/ so wird an keinem dersel-
 ben

ben
 Kay
 war
 Jahr
 Sade
 rem
 weig
 kunte
 Hoff
 gena
 bösi
 deur
 men
 te / li
 ernst
 solte
 Præt
 wür
 gegn
 Pfor
 schied
 ten
 ren se

ben obbemeldten Monarchen der
Kaiserliche Titul gegeben: Uñ dieses
war die Ursache warum vor etlichen
Jahren die Moscowitische Ambas-
sadeurs bey dem Pabste/ welcher ih-
rem Principal dieses Prædicat ver-
weigerte/ keine Audienz erlangen
kuntten. An dem Ottomannischen
Hoffe ist man in diesem Stücke sehr
genau: Dannenhero / als der Fran-
zösische | Extraordinar- Ambassa-
deur, Anno 1666. gleiches Tracta-
ment mit dem Kaiserlichen begehre-
te / ließ ihm der Groß-Bezier mit
ernstlichen Worten zuentbieten: Er
solte von solchen ungeziemenden
Prætionen abstehen / oder man
würde ihme gar unfreundlich be-
geggen / weiln die Ottomannische
Pforte schon wüßte / mit was Unter-
schied man ausländische Potenta-
ten und deren Abgesandten tracti-
ren solte. Auf diese des Groß-Be-
ziers

zier's Antwort musste der Französische Ambassadeur die Pfeiffe einziehen/und die Nase niedriger tragen.

Was ist ein Königreich?

Ein Königreich ist/ welches etliche Herzog-und Fürstenthümer unter sich hat; also daß nur derjenige ein König zu tituliren ist / welcher über Herzogen und Fürsten zu gebieten hat/und dieselbe creiren kan. Gleich wie man insgemein denjenigē einen Fürsten nennet/ der Grafen; einen Grafen/der Freyherrn; einen Freyherrn / der Edelleute; einen Edelmann aber / der Bauern unter sich hat. Dergleichen ist 1. Das Spanische. 2. Das Portugesische. 3. Das Französische. 4. Das Engelländische. 5. Das Dennemärckische. 6. Das Schwedische. 7. Das Polnische. 8. Das Ungarische. 9. Das (die) Indianische Königreiche.

Wie

* *

Wie ist das zu verstehen / was
 der Auctor von dem Indianischen
 Königreiche zum Beschluß seiner
 Fragen meldet?

In der vorhergehenden Frage/
 worinnen er die Kayserthümer / sei-
 ner Meynung nach / erzehlet / setzt
 er unter andern des grossen Moguls
 Reich auch mit in diese Zahl: In der
 folgenden aber / wo er von denen Kö-
 nigreichen handelt / setzt er das In-
 dianische gleichfalls unter die Zahl
 der Königreiche. Nun aber ist
 des grossen Moguls Kayserthum/
 und das Indianische Reich / princi-
 paliter zu verstehen / einerley / und
 nicht zwey unterschiedene grosse Rei-
 che; Denn eher der grosse Mogul ist
 der grosse König in Indien / oder / wie
 sie reden / von Indostan; Dannen-
 hero ist es entweder ein Versehen/
 oder ein Druckfehler / und soll viel-
 leicht

leicht so gelesen werden: Die andern
 Indianischen Königreiche
 Wie denn deren in Ost-Indien/ auß-
 ser des Moguls / viel unterschiedene
 seyn/ als der König von Siam/ der
 König von Bantam/ der König von
 Bissapour/ der König von Solcon-
 da/ u. a. welche zum Theil vormahls
 unter den grossen Mogul gehöret/ a-
 ber nach der Zeit sich von ihm abge-
 rissen haben: Wie aus denen Orien-
 talischen Scribenten / und abson-
 derlich der Holländer herrlichen
 Reise-Beschreibungen/ mit mehrern
 zu sehen.

Was ist ein Herzog oder Für-
 stenthum?

Ein Herzog oder Fürst ist/ der in
 seinem Lande die Landes-Fürstliche
 hohe Obrigkeit repräsentiret/ und
 zwar solcher Gestalt/ daß er von an-
 dern Potentaten nicht dependiret.

Der

Dergleichen seynd 1. Der Groß-
 Herzog zu Florenz 2. Die Herzo-
 gen von Savoyen. 3. Preussen. 4.
 Holstein.

* * *

Seyn denn die Herzoge von
 Savoyen und die von Holstein
 in ihren Ländern ganz Sou-
 verain?

Ob wohl der Auctor in seinem
 Vorbericht dieselbige generaliter
 unter diejenigen rechnet / welche in
 ihrer Landes-Fürstlichen Hoheit von
 niemand / oder von keinem andern
 Potentaten / dependiren / so muß
 doch solches von gemeldten beyden
 Herzogen nicht schlechter Dings ver-
 standen werden. Denn was erstlich
 den Herzog von Savoyen anbe-
 trifft / welcher iezo von dem Römi-
 schen Kayser / bey diesem Frankösi-
 schen Kriege / mit dem Titul: Son Al-
 tesse Royale, Königl. Hoheit / bele-
 get /

get/so ist un̄ bleibet derselbe/ unbeschadet dieser Hoheit / ein Fürst und Vassall des Römischen Reichs wege Savoyen/ ob er gleich nicht allezeit und ordentlich bishero seine Abgesandten bey denen Reichs-Versammlungen gehalten hat. Und eben darum / als Herzog Vincentius von Mantua sonder Erben verstarb / und er mit dem Herzog von Nivers wegen der Succession in Streit gerieth/ so ruffete er den Kayser / als Lehn-Herrn / um Hülffe und Beystand an. Wie denn so wohl Leopoldus, als ieziger Römischer König / Josephus, in der Wahl-Capitulation n.4. die Restitution dieses Herzoges wegen Montferat und der Vicariats-Berechtigkeit in Italien / beschweren müssen / und dieser Herzog darbey nachdrücklich dahin gewiesen / sich denen Reichs-Mandatis gemäß zu bezeigen.

Was

2
stein
falls
Sch
ten/
ein
reco
gen
ein
Rei
von
W
T
licen
die
Zun
ihre
nen
und
te/
gan
reich
als:

Was nun 2. den Herzog von Holstein anlanget/ so ist derselbige gleichfalls nur wegen des Herzogthums Schleswig vor souverain zu halten/ welches er in vorigen Zeiten/ als ein Lehnh von der Cron Dennemarck/ recognosciren musste. Alleine wegen des Herzogthums Holstein ist er ein Fürst und Vasall des Römischen Reichs/ und dependiret in so weit von demselbigen.

Was ist eine freye Republic?

Durch diese wird eine solche Politicen verstanden/ darinnen entweder die Bornehmsten allein / oder die Zunft - Meister des Volcks / mit ihren Zünfften / nach ihren eigenen Gesetzen und Rechten regieren und dieses nicht allein über die Städte / sondern auch bisweilen über ganze Landschaften und Königreiche. Deren seynd fürnemlich vier/ als: Venedig/ Holland/ Genua und
Schweiz.

Schweiz. Die in Wallis und Graubünden / zu Genff / und St. Luca in Italien / seynd nicht sonderlichen Vermögens noch Ansehens.

Wer seynd die Pfalz = Marg Land- und Burg = Grafen?

Wir haben in Teutschland etliche Titul / die selten anderswo gebraucht werden / darunter auch gemeldte Art der Grafen gehöret. Damit aber was die Titul bedeuten / bekannt werde / ist zu bemercken / daß das Wörtlein Graff / Teutsch ist / un̄ nach dem heutigen Stylo einen hochansehnlichen Reichs = Stand (Personam Illustrem) anzeigt. Sonsten war dieser Nahme denjenigen ehmahlen zugeeignet / welche in den Städten und auf dem Lande / als Richter und Vögte / eingesetzt wurden. Weiln aber diese Richter ihrer Autorität und auffgetragenen Ampts bisweilen mißbrauchten

daß
wid
die
rem
dahi
ten
Besi
ber d
ter
Etio
Pfal
Fran
eing
ber =
bühr
nach
Nach
tig
Land
carit
Her
sen i
Titu

daß

daß bey den Käyfern viel Klagen
 wider dieselben einlieffen: so haben
 die Käyser Landgrafen/ und aus ih-
 rem Hof oder Palatio Pfalkgrafen
 dahin abgefertiget/ um/ die insolent-
 ten Grafen zu corrigiren/ und nach
 Befinden abzustraffen. Nachdem a-
 ber die übele Amts-Waltung besag-
 ter Grafen/ ungeachtet aller Corre-
 ction, überhand nahme/ seyn etliche
 Pfalk-Grafen/ als in Sachsen/
 Francken/ Ober- und Unter-Pfalk/
 eingesetzt worden / damit sie/ als Ob-
 ber-Richter/ die Untern in der Ges-
 bühr halten solten. Diese nun seyn
 nach und nach/ durch Übersehen und
 Nachlässigkeit der Kayser/ also mäch-
 tig worden / daß sie sich in selbigen
 Landen/ aus Stadthaltern und Vi-
 cariis/ zu Principalen und eigenen
 Herren gemacht haben. Von dies-
 sen ist keiner mehr übrig/ der seinen
 Titul behalten hätte/ als der Pfalk-
 Graf

Graf am Rhein. Die Marggrafen/
 denen die Gränzen des Reichs zu de-
 fendiren/ und die Land-Grafen/de-
 nen das Volck im Gehorsam zu hal-
 ten/anbefohlen worden: Diese/sage
 ich / haben es auch nicht besser ge-
 macht / und haben sich der anver-
 trauten Landschaften / zu grossem
 Nachtheil des Reichs bemestert/ als
 so / daß sie sich darinnen zu eigenen
 Herren auffgeworffen. Von diesen
 letzteren seynd/ dem Nahmen nach/
 übrig die Marg-Grafen von Bran-
 denburg/von beyden Baaden / und
 von den Land-Grafen/die in Hessen.
 Mit den Burggrafen hat es eben-
 mäßige Gelegenheit/wie mit den an-
 dern.

Was hat es für eine Beschaf-
 fenheit mit den abgetheilten
 Herren (Cadets.)

Von diesen ist zu berichten/ daß sie
 mit dem Erstgebohrnen/ oder Erb-
 Herrn/

Her
 von
 mei
 wer
 kein
 thu
 Tir
 wä
 Her
 bet.
 Ere
 seke
 Pfo
 Sin
 Bir
 ich/
 am
 ern.

Z
 er a
 ter d
 schie

Herrn/ gleichen Titul führen / und von demselbigen nur durch den Nahmen ihrer Residenz unterschieden werden. Und ob wohl ein Cadet keinen Fuß breit von einem Fürstenthum hätte/ würde er doch mit dem Titel eines Herzogen prangen/ als wäre er der rechte Erb= Herr des Herzogthums/ davon er sich schreibt. Unter vielen will ich nur ein Exempel vom Pfälzischen Hause setzen/ dessen abgetheilte Linien/ als Pfalz Neuburg / Zwenbrücken/ Simmern / Lauterbeck / Sulzbach/ Birckenfeld/ Beldens/ &c. Diese/ sage ich/ schreiben sich alle Pfalz= Grafen am Rhein / und Herzogen in Bannern.

* * *

Der Autor verstößt hierinnen/ daß er alle vorbesagte Pfalzgrafen unter die Cadets zehlet/ da doch unterschiedene derselben unmittelbare

Fürstenthümer und Reichs-Lehen besitzen/ auch deswegen Session und Stimm auff Reichs- und Creutz-Versammlungen haben: Und solcher Gestalt unrecht unter die Cadets oder abgefundene Herren gerechnet werden. Denn ein anders seyn abgetheilte oder Appennagirte Fürsten/ ein anders seyn Landes-vertheilte Herren/ die ein gewisses Land oder Fürstenthum zu regieren haben.

Wie viel sind Stände in dem Römischen Reich?

Diese werden auf den Reichs-Tägen in drey unterschiedene Bäncke abgetheilet / nemlich der Chur-Fürsten / Fürsten und Städte Bäncke. Der ersten seyn 8. drey Geistliche/ und fünff Weltliche: Die andern werden wiederum getheilet in geistliche: darunter fünff Erz-Bischöffe/ 30. Bischöffe / 37. Aepste und 14. Aepstikinnen: Und in Weltliche / darun-

ter

ter
Gr
stete
re u
aber
den
der
scher
höre
Rei
Sch

Se
dene
saml
Für
D
schre
gesar
renS
ratio
sen o

ter 29. Fürsten = Geschlechter / 79. Grafen/2c. worunter etliche Gefürstete seyn. Sonsten seyn noch andere unmittelbare Reichs = Glieder / die aber keine Stimme und Session auff den Reichs = Tügen haben / nemlich: der König in Böhmen / die Italiänischen Fürsten / so noch zum Reich gehören / und die freye unmittelbare Reichs = Ritterschafft in Francken / Schwaben und am Rhein.

* * *

Seyn denn nur drey unterschiedene Bäncke auff denen Reichs = Versammlungen / nach welchen die Chur- und Fürsten / wie auch andere Stände des Reichs / eingetheilet werden?

Der Auctor zwar meynet und schreibet also: da doch vielmehr die gesamten Stände des Reichs bey ihren Sessionen und besondern Deliberationen in drey absonderliche Classen oder Collegia und Raths = Stuben

ben eingetheilet werden. Und in denselben seyn hernachmahls wiederum / nach unterschied der Stände / unterschiedliche Bäncke. So pfleget man auch / dem gewöhnlichen Reichs=Tags Styl nach / in der gemeinen Eintheilung der Stände nicht das Wort Banck / sondern Collegium oder Rath zu brauchen. Welches Wort dieses Orts so viel als eine besondere Raths=Versammlung bedeutet; Deß man saget nicht die Churfürstliche Banck / die Fürsten=Gräfen=und Städte=Banck / sondern das Churfürstliche Collegium, oder Churfürsten=Rath / das Fürstliche / Gräfliche Collegium oder der Fürsten=Rath / u. s. f. Hernach aber / wenn man von dem Unterschied derer Stände in dem Fürstlichen Collegio redet / so gebrauchet man das Wort Banck / nemlich die geistliche oder weltliche Fürsten Banck.

Ward

W
Bö
delan
aus
ver
Ho
thei
ren
mal
Rei
Col
und
rom
gar
men
wen
Rei
welc
wor

* *

*

Warum hat denn der König in Böhmen/welcher doch ein Churfürst des Reichs ist/keine Session auff den Reichs- Versammlungen?

Dieses Rechts hat er sich schon vor langen Zeiten selbst mit Willen und aus gewissen Ursachen begeben und verlustig gemacht/theils/die Königl. Hoheit um so viel mehr zu erhalten/theils/ die grossen Spesen zu ersparen. Weiln er nun zu verschiedenen mahlen so wohl zu allgemeiner Reichs- als andern Churfürstlichen Collegial- Tügen beruffen worden/ und doch nicht erscheinen wollen: deswegen hat man ihn nach der Zeit gar nicht mehr beruffen/ausgenommen zu denen Wahl- Tügen/ und wenn an gewissen Orten gemeine Reichs- Versammlungen angestellet: welches doch auch nicht observiret worden/ absonderlich/ weil izo die-

ses Reich stets bey dem Hause Oesterreich und denen daraus erwählten Kaysern erblich verblieben/ und solches die Nothdurfft nicht erfordert. Seyn sonst keine Herrschafften in dem Reiche?

Es seyn noch etliche/ die man mittelbare Bürger des Reichs nennet/ als da ist: Der Fürst von Altannem in Böhmen/ die Herzogen von Brieg/ Liegnitz / Dels und Münsterberg/ in Schlesien / samt dem Fürsten von Lichtenstein/ von Troppa: Der Graf Hardeck unter Oesterreich/ Honstein unter Brandenburg/ Promnitz unter Sachsen ꝛc. samt den Freyherrn: Die Ritterschafft von Plato/ Plannitz/ Ehrenberg und Steinach/ ꝛc. samt den Landsassen/ welche unterschieden werden in Cankley- oder Schriftsassen/ so unmittelbar unter den Fürsten: und Amptsassen/ so an die Aempter und Amptschösser gewiesen.

Wie

Wie

D
Eh
an de
aberErg
tels/
nachzu ein
lehnedurch
geistli
Pallinvon d
nen le
Fürstret ur
Ba
deDi
Glied

Wie ist es mit der Chur = Würde beschaffen ?

Die Chur = Würde der weltlichen Churfürsten ist erblich / und hanget an dem Territorio ; Der geistlichen aber geschicht durch die Wahl jedes Erz = Bischoffthums / Dom = Capitels / zum Erz = Bischoff / welcher hernach vom Kayser durch den Scepter zu einem Fürsten investirt oder belehnet wird : von dem Pabste aber durch den Ring und Stab zu der geistlichen Gewalt / und durch das Pallium : Dieses aber muß ein ieder von dem Pabste mit 25000. Florennen lösen. Die weltlichen Chur = und Fürsten werden vom Kayser investirt und belehnet durch das Schwert.

Was halten die Reichs = Stände für Convent und Versammlungen ?

Die Versammlungen der Reichs = Glieder werden unterschieden in All =

gemeine und Absonderliche. Bey der Ersten/nemlich auf dem Reichs-Tage / erscheinen alle unmittelbare Bürger des Reichs/und werden abgetheilet in drey Classen/nemlich in der Chur-Fürsten / Fürsten und Städte Banck. Die Particular-Convente werden geheissen: Chur-Fürsten Tage/wann allein die Chur-Fürsten zusammen kommen: Deputations-Tage / wann neben einem Kaiserlichen Deputirten 6. Churfürstliche / 10. Fürstliche / 3. Bischöfliche / 3. Gräffliche / und 6. Städtische Deputirte erscheinen / und dasjenige vollends austragen / was auff dem Reichs-Tage unerörtert geblieben. Creiß-Tage nennet man/wann allein eines gewissen Creises Stände unter ihrem Directore zusammen kommen.

Welches seyn die höchsten Gerichte im Reich?

Deren seynd zwar drey / nemlich

zu

zu E
Die e
torit
Cam
Ibro
Chur
Creis
innen
der ei
seyn
tholis
funff
und
und
ander
Hoff
Kans
schen
ter de
sten z
let. D
fores
Gelet

der zu Spener / Wien und Rothweil;
 Cas Die ersten aber haben die größte Au-
 are torität. Das zu Spener genannte
 ab= Cammer=Gerichte wird besetzt von
 h in Thro Kaiserlichen Majestät / denen
 und Churfürsten / und den übrigen sechs
 ar= Creisen des Römischen Reichs. Dar-
 ur= innen sind: Ein Cammer= Richter/
 ur= der ein Fürst / Graf oder Freyherr
 pu= seyn muß / vier Præsides, zwey Ca-
 em tholische und zwey Protestirende/
 ur= funffzig Assesores, darunter sechs
 öff= und zwanzig Catholische / und vier
 sche und zwanzig Protestirende. Das
 ige andere hohe Gericht ist der Reichs=
 em Hoffrath zu Wien / welchen Thro
 en. Kaiserliche Majestät mit Catholis-
 ein schen und Evangelischen Råthen / un-
 ter der Inspection des Chur= Für-
 en. sten zu Mainz / als Canzlers / bestel-
 let. Darinnen seynd acht zehen Asses-
 fores, auff der Ritter= und auff der
 Gelehrten Banck.

* *

Wo suchet man aniko das Kayserliche Cammer-Gerichte/nachdem die Stadt Speyer ruiniert worden?

In der Reichs-Stadt Wezlar/dahin selbiges/auff des Kayfers und der Reichs-Stände Verordnung/vor weniger Zeit / bis auff fernere Anstalt/ist verleget worden.

* *

Hat man die Anzahl derer Assessoren/so/vermöge des Schnabrüggischen Friedens / in diesem Cammer-Gerichte seyn sollen/ jemahls würdlich beyammen gehabt?

Niemahls : Weiln das gesetzte Cammer-Contingent und dazu gehörige Unkosten von denen Ständen nicht erleget worden.

Welche seyn des Reichs Fundamental-Gesetze?
Diese bestehen i. in den Reichs-
Ab

Abse
des
schri
Bull
als e
treffe
gen i
den.
latio
schw
Fried
Tage
dem
rische
struc
stellen

Wa
vo

Nic
Frey
Reich

Abschieden / so von allen Ständen
 des Reichs beschlossen und unter-
 schrieben werden. 2. In der güldenen
 Bulle / welche von Kayser Carolo IV.
 als eine ewige Reichs-Satzung / be-
 treffend die Freyheiten und Ordnun-
 gen in dem Reiche / aufgerichtet wor-
 den. 3. In der Kayserlichen Capitu-
 lation, worauff der Römische König
 schwören muß. 4. In dem Religions-
 Frieden / Anno 1555. auff dem Reichs-
 Tage zu Augspurg gestiftet 5. In
 dem Osnabrügischen und Münste-
 rischen Friedens-Schlusse / oder In-
 strumento Pacis, so Anno 1648. ge-
 stellet worden.

* * *

Warum ist die güldene Bulle
 vom Kayser Carolo IV. gema-
 chet worden?

Nicht so wohl wegen der gemeinen
 Freyheiten und Ordnungen des
 Reichs / Unter-Haupt und Gliedern /

sondern vornehmlich wegen der Wahl und Crönung eines Römischen Königes / wie es darbey ordentlich zugehen und gehalten werden solle / weil vormahls grosse Unordnungen / und wohl des ganzen Reichs Zerrüttungen / darbey vorgelauffen seyn.

Was seyn die Regalien ?

Diese seyn hoher Häupter besondere hohe Berechtigkeit / Hoheiten und Reservaten. Als da sind: Das Recht / die Religion zu handhaben: Landes-Ordnungen / Gesetze / Statuten und Rechte zu stifften: Könige / Fürsten / Grafen und Freyherrn zu creiren: Item: Ritter zu schlagen / Doctores, Poeten und Notarios zu machen: Universitäten auffzurichten: zu legitimiren oder ehrlich zu machen: Münzen zu schlagen: Messen und Jahrmärkte zu verlenhen: Obrigkeit- und Gerichts-Stühle zu

zu ord
das
Rech
Land
Poste
Sün
W

W
mit ei
lich / E
gellan
mit 2
Wen
Bran
ern.
Nach
Eichst
Fulda
Dester
Reiche
ten

zu ordnen/ Straffen zu erlassen/ und
das Leben zu schencken: Stadt=
Recht und Privilegia zu ertheilen:
Landstrassen/ Wasserfahrten und
Posten zu halten: Krieg zu führen:
Bündnisse und Frieden zu machen.

Was seyn für Präcedenz=
Streite unter grossen
Herren?

Wegen des Vorsizes disputiren
mit einander folgende Stände. Erst=
lich/ Spanien mit Franckreich. 2. En=
gelland mit Spanien. 3. Würzburg
mit Bamberg. 4. Altenburg mit
Wenmar. 5. Braunschweig mit
Brandenburg. 6. Sachsen mit Bänz=
ern. 7. Hessen mit Pommern. 8.
Nach mit Cölln/ (Reichs=Städte) 9.
Eichstatt mit Worms. 10. Abt zu
Fulda mit Cölln und Hildesheim. 11.
Oesterreich mit Salzburg. 12. Freye
Reichs= Ritterschafft mit den Städ=
ten

Kön=

* *

Können denn diese Præcedenz-
Streitigkeiten / woraus so viel Wi-
derwärtigkeit und Unheil bey öffentli-
chen Zusammenkünfften und Rathschlã-
gen entstehet / nicht erörtert und
bengelegt werden?

Was den Præcedenz-Streit un-
ter gecrönten Häuptern und souve-
rainen Potentaten anlanget / dersel-
bige ist um so viel weniger zu ent-
scheiden / weiln die streitenden Par-
theyen keinen Richter erkennen / auch
keine der andern weichen und hierin-
nen nachgeben will : Von welchem
Præcedenz-Streite und Border-
Rechte aller Potentaten und Repu-
bliquen in Europa sonderlich zu le-
sen / der von B. S. von Stosch auff-
gesetzte Tractat. Wie dann derglei-
chen Streit durch einen öffentlichen
und blutigen Krieg benzulegen / un-
ter Christlichen Potentaten nicht
ver-

veran
Sach
hero l
tertem
Theil
mehn

Was
denz
in Eng
und

Die
und ge
Anno
Schw
den sei
dessen
hen de
von B
Graf
Carol
gen ;

verantwortlich / auch nicht von der
 Sachen Wichtigkeit ist. Dannen-
 hero läßt man es immer in unerör-
 terten Terminis, weiln ein jedes
 Theil das beste Recht zu haben ver-
 mehnet.

Was ist wegen ^{*} ^{*} dieser Præce-
 denz vor etlichen Jahren zu Londen
 in Engelland zwischen den Spanischen
 und Französischen Ambassadeurs,
 vorgegangen?

Dieses war ein denckwürdiger
 und gefährlicher Handel. Denn als
 Anno 1662 im Monat Octobr. der
 Schwedische Ambassadeur in Lon-
 den seinen Einzug hielte / schickten zu
 dessen mehrerm Pracht und Anse-
 hen der Spanische Gesandte / Baron
 von Batteville, und der Französische
 Graf von Estrades demselben ihre
 Carossen und Hof-Bedienten entge-
 gen; Worunter aber die Spanis-
 schen/

schen/Vermöge ausdrücklichen Befehls ihres Herrn/den Vorzug vor denen Franzosen nehmen wolten. Zu dem Ende hatten jene/nemlich die Spanier/mehr denn 200. Engelländer ums Geld gedinget/mit welchen sie ihre Seite verstärckten/um ihr Vorhaben mit Gewalt zu vollziehen.

Als nun die hochmüthigen Franzosen denen Spaniern nicht weichen wolten/wurden ihre Kutscher theils nieder gemacht/theils von denen Pferden herunter geschlagen/und die Carossen übern Hauffen geworffen: die Pferde giengen meist darauß/die Bedienten aber wurden verwundet zurücke getrieben; Ja es fehlte nicht viel/das nicht ein großes Blut-Bad aus diesem Präcedenz-Zanck entstunde; massen die Spanier mit so vielen gewaffneten Engelländern sich gänzlich resolvi-

ret

ret l
Fra
koste

W
fo

Q
bige

bald

den

eine

nem

ank

tes

das

schid

deu

am

weg

höch

Sati

run

ret hatten / den Vorzug wider die
Franzosen zu behaupten / es möchte
kosten / was es wolte.

* *

Was erfolgte darauf und was
sagte der König in Franckreich
zu diesem Affront?

Ludwig der XIV. empfunde selst. 1715.

bigen dermassen hoch / daß er also-
bald den Spanischen Ambassadeur,
den Grafen von Fuensaldegna, als
einen Feind declariren und von sei-
nem Hofe schaffen ließ; Dem neu-
ankommenden Grafen von Fuen-
tes aber wurde verboten / näher in
das Reich zu kommen. Überdiz
schickte der König seinem Ambassa-
deur, dem Erzbischoff von Embrun
am Spanischen Hofe Order / sich
wegen dieser Offense bey dem Könige
höchlich zu beschweren / würcklich
Satisfaction und gnugsam Versiche-
rung zu begehren / daß die Spani-
schen

schen Bedienten wider die Franko-
sen hinführo dergleichen nicht mehr
vornehmen solten / oder er wolle es
anders zu vindiciren wissen.

* *

Wessen erklärete sich der König
in Spanien auff solche harte
Bedrohung und Anforde-
rung?

Derfelbe / welcher damahls den
Zorn und Macht des Königes in
Francckreich fürchtete / erbote sich /
nach Begehren völlige Vergnügung
und Satisfaction zu geben / seinen Ab-
gesandte / den von Bateville aus En-
gelland abzufodern / ja was noch
mehr / an alle seine Ambassadeurs
an Ausländischen Höfen Befehl zu
ertheilen / daß sie sich hinfüro bey kei-
ner Ceremonie, wo Frankösische
Gesandten seyn würden / solten ein-
finden / un̄ über dieses alles durch sei-
nen Extraordinar - Ambassadeur,
den

den
sten
Fran
Ber

Wo

N
Ann
geha
Kön
rung
than
ses zu
flär
res
nom
den
woh
N
Fue

den Grafen von Fuentes, bey der ersten Audienz, so er bey dem Könige in Frankreich haben würde/ deswegen Versicherung zu thun.

* *
*

War der König in Frankreich damit zu frieden?

Nachdem gemeldter Marggraff Anno 1662. bey demselben Audienz gehabt/und ihme/ nebst überreichten Königlichen Schreiben/ solche Erklärung im Namen seines Königes gethan/ gab Ludwig XIV. darauff dieses zur Antwort: Ich habe die Erklärung/ so ihr mir im Namē eures Königes gethan / gerne vernommen; werde dadurch verbunden / mich gegen ihn ferner wohl zu vernehmen.

Nachdem nun hierauff der von Fuentes seinen Abtritt genommen/ sagte

sagte der König zum Päpstlichen Nuncio, und zu allen andern Gesandten und Residenten/ welcher er zugegen waren. Die Herren haben die Erklärung / welche mir der Spanische Gesandte gethan/ angehört ; berichtet es euren Herren/damit sie wissen/das der König in Spanien allen seinen Gesandten Befehl ertheilet bey allen Begebenheiten denen Meinigen den Vorzug zu lassen. Dieses war viel / das der König in Spanien dazumahl sich so weit erkläret/ und auf einmahl den von so langen Zeiten prætendirten Vorzug fallen lassen.

Könten denn die ^{*}Præcedenz-
Streitigkeiten unter denen Reichs-
Fürsten und Ständen nicht eher ent-
schieden und beygelegt werden?

Die

D
Obe
so k
ter /
Hä
den
dern
Kan
leine
Die
seyn
schle
ständ
eina
solch
zur
inter
on, l
Ung
Be
D
der v

Die weiln sie den Kayser vor das
 Ober-Haupt und Richter erkennen/
 so könnte es freylich um so viel leicht-
 er / als unter denen gecrönten
 Häuptern / geschehen. Allein es fin-
 den sich dennoch auch hier viel Hin-
 dernisse und Schwürigkeiten. Der
 Kayser will solche Entscheidung al-
 leine auff sich nicht gerne nehmen:
 Die Fundamenta derer Partheyen
 seyn wegen des Alterthums / Ge-
 schlecht-Register / und anderer Um-
 stände / schwer zu erörtern und aus-
 einander zu setzen; Dannenhero seyn
 solche Streitigkeiten von einer Zeit
 zur andern also verblieben / und nur
 interim, vermittelst der Alternati-
 on, besänfftiget worden / grössere
 Ungelegenheit zu verhüten.

Welche Stände wechseln mit
 dem Vorsitz um?

Darzu haben sich unter einan-
 der verglichen die sieben alternirende
 Für-

Fürsten des Reichs/ der Marggraff
zu Baaden/ der Land-Grav in Hes-
sen/ der Herzog zu Württemberg/
der Herzog in Pommern/ der Her-
zog in Mecklenburg/ der Herzog in
Holstein/ Oesterreich und Salzburg/
Würzburg und Worms / Basel
und Brixen / (Bischöffe/) Lübeck
und Worms / Cöln und Aachen
(Reichs-Städte)

Was seyn für Erb-Verbrüde-
rungen zwischen etlichen Stän-
den wegen der Succes-
sion?

Vor alters seyn dergleichẽ gemacht
worden zwischen Brandenburg und
Pommern / zwischen Sachsen und
Henneberg / zwischen Oesterreich
und Böhmen. Diese aber seyn nun
mehr mit Abgang des andern Theils
zu unterschiedlichen Zeiten erfolgt
Heut zu Tage seyn nur noch zwei
sonderliche Erb-Verbrüderungen

vor

vorhanden/nemlich: zwischen Chur-
Bäyern und Chur = Pfalz Heidel-
berg / und dann zwischen Sachsen/
Brandenburg und Hessen.

**Wie seyn in Europa so viel
Republiken entstanden?**

Ob schon der meiste Theil seinen
Ursprung mit dem Successions- und
billlichem Kriegs-Rechte defendiren
kan; So seyn doch viel / welche sich
mit Gewalt auffgeworffen / und oh-
ne ihrer rechtmäßigen Herren
Danck sich in die Freyheit gesetzt ha-
ben; Welchen doch nunmehr ihre
Freyheit / durch unterschiedliche mit
ihren Herren getroffene Tractaten,
ist bekräftiget worden / daß forthin
kein Anspruch wider dieselbige wei-
ters übrig ist.

**Zu welchen Zeiten seyn die Re-
publiken und Reiche auff-
kommen?**

D

Etlia

Etliche / und zwar die ältesten /
 seyn vor dem Carolo M. entstanden /
 und im Flor gewesen / nemlich: das
 Römische Reich / Franckreich / Spa-
 nien / Dennemarck / Schweden / und
 die freye Republic zu Venedig. Etli-
 che seyn noch nicht so gar alt / und ha-
 ben ihren Ursprung erst nach dem
 Tode Caroli M. bekommen / nem-
 lich: Die Königreiche Portugall
 und Polen / das Groß-Herzogthum
 Florenz / die freye Republicken /
 Genua und Lucca / Schweiz und
 Wallis. Hieher kan man auch zie-
 hen das Türckische Reich / welches erst
 Anno 1300. durch Ottomann zu ei-
 nem Käyserthum gemacht worden ;
 Und dan das Moscowitische Käyser-
 thum / welches mit Demetrio Anno
 1378. angefangen hat. Etliche aber
 seyn erstlich bey hundert Jahren
 her / und theils noch bey Mannes-
 Dencken entstanden / nemlich: die
 zwei freye Republicken / Holland
 und

und
 thu
 Pr
 rich
 den
 Cat
 alle
 rain
 2
 L
 pa
 fen
 ane
 Ma
 seyn
 mer
 nicht
 star
 tiun
 sich
 und
 Cat
 sche

und Genff/und neben dem Herzogthum Holstein das Herzogthum Preussen/welches unlängstē Friedrich Wilhelm/Churfürst von Brandenburg/ von dem König in Polen/Casimiro/ eigenthümlich/ und mit allen desselben Rechten/ als souverain bekommen hat.

Wie vielerley Religionen seyn in Europa?

Obwohl hin und wieder in Europa Secten und Ketzereyen anzureffen seyn/als: Socinianer/Photinianer/ Widertäufer/ Armenianer/ Marranen/ Quacker/ Juden/ &c. So seyn doch (ausgenommen die Mahometisten/ welche Ungläubige seyn) nicht mehr als vier Kirchen/ die ein starkes/ grosses und freyes Exerctium Religionis haben/ zu welchen sich die meisten Länder/Potentaten und Völcker bekennen/nemlich: Die Catholische/ Evangelische/ Calvinische und Griechische Kirche.

Wie weit erstreckt sich die Catholische Religion?

Dieser ist zugethan 1. ganz Italien/darinnen der Pabst seinen Stuhl hat. 2. Ganz Hispanien/dessen König der Catholische genannt wird. 3. Frankreich/in welchem doch sich unterschiedene Calvinisten oder Hugonotten auffhalten. 4. Ganz Böhmen und Mähren. 5. Meistentheils Ungarn und Polen / worinnen doch noch Evangelische und Reformirte gefunden werden. 6. die Spanischen Nieder-Lande. 7. Schweiz/und Elßatz zum Theil. 8. Etliche Stände und Creiße im Römischen Reich/als Des Österreich / Böhern / Steurmarck / Kärndten/Krayn/Tyrol/Schlesien zum Theil/Trier/Cölln/Mainz/ &c.

Wie weit erstreckt sich die Evangelische Religion?

Zu dieser bekennen sich 1. ganz Schweiz

Schweden. 2. Dennemarck und Norwegen. 3. Theil in Polen / nemlich Ehurland. 4. Alle Chur- und Fürsten zu Sachsen / Hollstein / Pommern / Mecklenburg / Braunschweig / Thüringen / Brandenburg / meistens in Francken / Laußnitz / Schwaben / ꝛc. 5. Der halbe Theil in Hessen / Westphalen / Preussen / Schlesien / Anhalt / Baaden / ꝛc. 6. Die Unsee-Städte / Hamburg / ꝛc.

Wie weit hat sich die Calvinische Religion ausgebreitet?

Dieser hangen an 1. die Königreiche Engelland / Schottland / und Irland. 2. Die Herren Staaten der sieben vereinigten Niederlanden. 3. Die Pfalz. 4. Schweiz der meiste Theil. 5. Hessen-Cassel / samt vielen Reformirten in Anhalt / Brandenburg / ꝛc.

Was haben diese Religionen
sonsten für Nahmen?

Die Catholische werden insgemein
genannt Papisten / oder besser Rö-
misch-Catholische. Die Evangelische
nennet man sonsten Lutheraner/
Protestirende / und Augspurgische
Confessions-Verwandte. Die Cal-
vinische prangen zwar auch mit dem
Titul Protestirende / aber ohne
Grund / sondern werde billicher Re-
formierte / oder Zwinglianer gene-
net. Eben diese werden in Franck-
reich Hugonotten / und in Engelland
Puritaner genennet.

Wie weit erstreckt sich die
Griechische Kirche?

Diese hat ihre unterschiedene Aes-
ticul und Ceremonien / und ihre eige-
ne Patriarchen / nemlich zu Con-
stantinopel / Alexandria / Antiochia /
und zu Jerusalem. Der Griechischen
Kirchen

Kirchen seyn zugethan: Die Grie-
 chen in Europa / Asia / Arabia / E-
 gypten / 2c. 2. Die Moscowiter und
 Keussen / welche doch auch einen be-
 sondern Patriarchen haben. 3. Die
 Tartern / sonderlich welche unter
 Moscau gehören. 4. Die Bulgaren/
 Sclavonien / Illyrien / Albania/
 Moldau/Wallachen 2c.

Kan unter vielerley Glaubens-
 Genossen eine rechte Republic
 oder Regiment seyn?

Die Einigkeit des Glaubens
 macht zwar eine Regierung glück-
 selig/hebet aber dieselbige/ im widri-
 gen Fall sie nicht kan erhalten wer-
 den/ganz und gar nicht auff: sonsten
 wären die 4. Monarchien Danielis/
 darinnen sich Gläubige und Ungläu-
 bige befundē/keine Policen gewesen/
 da sie doch nicht allein bey den Hey-
 den / sondern auch in der Heiligen
 Schrift vor andern herrlich

und berühmt gewesen. Mit einem
 Wort: Die Christliche Kirche soll
 allein / wo es möglich / aus recht=
 gläubigen Gliedern bestehen; Aber
 nicht also die weltliche Regierung /
 welche wohl ungleiche Glaubens=
 Genossen / gleich dem Haus=
 und Ehestand / unter ein=
 ander leiden.



D. A. d. W.
 Gesch. d. dtsh. u. frza
 Aufklärung

Das

Und
 und
 schein
 Vor
 der
 dien